Satzung

über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Stemwede für fließende Gewässer im Einzugsgebiet der Großen Aue und der Hunte vom 17.06.1999

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
17.06.1999	Neufassung	01.01.2000	
12.12.2001 1. Änderungssatzung	§ 4 Abs. 3	01.01.2002	21.12.2001
15.12.2005 2.Änderungssatzung	§ 4 Abs. 3	01.01.2006	23.12.2005
13.12.2007 3. Änderungssatzung	§ 4 Abs. 3	01.01.2008	21.12.2007
17.12.2009 4. Änderungssatzung	§ 4 Abs. 3	01.01.2010	24.12.2009
16.12.2010 5. Änderungssatzung	§ 4 Abs. 3	01.01.2011	23.12.2010
21.12.2011 6. Änderungssatzung	§ 4 Abs. 3	01.01.2012	05.01.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW S. 124) ï SGV. NW 2023 und der §§ 91 und 92 des Landeswassergesetzes (LWG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW S. 926) ï SGV. NW 77 sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712) ï SGV. NW G10, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW S. 214) hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 17.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Gemeinde Stemwede obliegt gem. § 91 Abs. 1 Nr. 2 LWG die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung innerhalb ihres Gemeindegebietes, die im natürlichen Gefälle zur Großen Aue und zur Hunte entwässern.

§ 2
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Stemwede legt den Aufwand, der ihr aus der Erfüllung der Unterhaltungspflicht gem. § 1 entsteht, als Gebühr gem. §§ 6 und 7 KAG auf die nach § 92 Abs. 1 LWG Pflichtigen im Geltungsbereich dieser Satzung um.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die in § 2 genannte Unterhaltungspflicht sind nach § 92 Abs. 1 Satz 1 LWG

a) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) und
b) die Eigentümer von Grundstücken in dem Bereich aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet)

wobei Gebührenpflichtige die zu beiden Gruppe gehören, nach beiden Gruppen herangezogen werden können.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Der Wechsel des Eigentums ist der Gemeinde unter Beifügung geeigneter Unterlagen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels als Gesamtschuldner bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass ein Beauftragter der Gemeinde die Grundstücke betreten kann, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Berechnung der Gebühr

(1) Der von den Erschweren insgesamt aufzubringende Anteil wird vorab als Vomhundertsatz des Gesamtaufwandes festgesetzt und auf die einzelnen Erschwerer verteilt; dabei dürfen der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil und der vom einzelnen Erschwerer zu zahlende Beitrag zum Umfang der Erschwernisse nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Die danach verbleibenden Kosten sind als förderungswürdige Aufwendungen um die Förderbeiträge, die nach § 93 LWG vom Land gewährt werden, zu vermindern. Der Teil der förderungsfähigen Aufwendungen, der nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt ist, wird auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis der Flächengrößen umgelegt.

(2) Die Gebühr bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 a wird nach den tatsächlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung der Rd. Erl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01.03.1970 ermittelt.

(3) Die Gebühr bei der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 b wird nach der Größe und Nutzungsart der jeweiligen Grundstücksflächen wie folgt berechnet:

a) für landwirtschaftliche Nutzflächen und sonstige unversiegelte Grundstücke (ohne Waldgrundstücke) je angefangene 100 qm (Ar) 0,22 Euro,
b) für Hof- und Gebäudeflächen und sonstige versiegelte Grundstücksflächen je angefangene 100 qm (Ar) 1,54 Euro,
c) für Waldgrundstücke je angefangene 100 qm (Ar) 0,11 Euro,
d) Gewässerflächen sind gebührenfrei,
e) Dachflächen von Gebäuden, die vollständig in die öffentliche Kanalisation entwässern, werden bei der Berechnung der Gebühr gem. Buchstabe b) abgesetzt.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die nach § 4 Abs. 2 zu entrichtende Gebühr wird durch besonderen Gebührenbescheid festgesetzt. Die nach § 4 Abs. 3 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde Stemwede durch Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die festgesetzte Gebühr ist an dem im Heranziehungsbescheid angegebenen Termin fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Gemeinde Stemwede für fließende Gewässer im Einzugsgebiet der Großen Aue und der Hunte vom 18.11.1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.1993, außer Kraft.